



Sportgemeinde 1904 Wißmar e.V.



Satzung der Sportgemeinde 1904 Wißmar e.V. Wettenberg

I. Allgemeines

§ 1 Der Name des Vereins ist „Sportgemeinde 1904 Wißmar“ mit Sitz in Wettenberg-Wißmar.

Die „Sportgemeinde 1904 Wißmar“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 1a Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1b Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 1c Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§4 Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.
Zweck und Aufgabe des Vereins sind:

- a) Mitgliedern die Möglichkeit zur Erhaltung der Gesundheit in Form des Volkssportes zu geben;
- b) Die im Verein betriebenen Arten des Leistungssportes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern;
- c) Die heranwachsende Generation für sportliche Betätigung zu gewinnen und entsprechend auszubilden;
- d) Erfüllung von Aufgaben in kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht zur Erhaltung und Förderung des Gemeinschaftssinnes innerhalb des Vereins.

§ 5 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen.

§6 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

§ 7 Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist möglich. Dazu ist eine schriftliche Abmeldung an den Vorstand notwendig. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Nach erfolgtem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) Bei vereinsschädigendem Verhalten und groben Vergehen gegen Vereins- und sonstige Sportverbandsbeschlüsse;
- b) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- c) Bei Beitragsrückständen von sechs Monaten, dabei sind Beiträge bis zum Ausschluss noch zu zahlen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes bei diesem Widerspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet dann endgültig die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung über den Ausschluss.

§ 9 Die Rechte der Mitglieder bestehen in der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Geräte des Vereins; die weiteren Rechte ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 10 Die Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und für ihn einzutreten; die weiteren Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 11 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Diese werden jeweils zum 31. März jeden Jahres fällig.

Es bestehen Beitragsgruppen für:

- a) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
- c) Aktive Personen über 18 Jahre;
- d) Passive Personen über 18 Jahre;
- e) Familien (d.h. Eheleute oder alleinstehende Personen mit ihren minderjährigen Kindern)*

- Stichtag ist der 31. Dezember. Der erhöhte Beitrag zählt dann ab dem neuen Jahr.

Wehrpflichtige sind während der Ableistung ihres Grundwehrdienstes bzw. Ersatzdienstes beitragsfrei, sofern dies beim Vorstand schriftlich gemeldet wird.

Die Höhe der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

Im Bedarfsfall kann durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung eine Umlage erhoben werden.

II. Verwaltung

§ 12 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) Erweiterter Vorstand

§ 14 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der 1. Kassierer/in, dem/der 2. Kassierer/in und dem Jugendvertreter.

In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, welches im Besitz der vollen Geschäftsfähigkeit im Sinne des BGB ist. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt; und zwar werden in den Jahren mit einer ungeraden Zahl der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer/in, der/die 2. Kassierer/in und der Jugendvertreter und in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl der/die 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer/in jeweils auf 2 Jahre gewählt. Diese Wahlen können geheim oder durch Akklamation erfolgen.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich vertreten durch den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n, und zwar entweder gemeinsam oder jeder von ihnen allein mit dem/der 1. Kassierer/in.

§15 Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand, den bis zu 6 Beisitzern, dem Ehrenvorsitzenden, den Ehrenbeisitzern, den Spartenleitern und dem Gerätewart.

Die Beisitzer, Spartenleiter und der Gerätewart werden jährlich durch die Jahreshauptversammlung auf ein Jahr einzeln gewählt. Diese Wahlen können geheim oder durch Akklamation erfolgen. Den Beisitzern kann die Vertretung des Schriftführers übertragen werden.

Der vom Vorstand erarbeitete Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 16 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Gesamtvorstand und den Übungsleitern der einzelnen Sparten. Die Übungsleiter werden von den Spartenleitern berufen; sie sind in der Jahreshauptversammlung namentlich zu benennen und von dieser zu bestätigen.

Zu größeren Veranstaltungen können Mitglieder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben vorübergehend durch den Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen werden.

§ 17 Die Bestellung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, mindestens 3 Tage vor dem angesetzten Sitzungstermin.

§18 Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) Zur Jahreshauptversammlung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres;
- b) Nach Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes;
- c) Wenn 20% der Mitglieder dies mit Angabe von Gründen verlangen.

§ 19 Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wettenberg mindestens 5 Tage vor dem angesetzten Sitzungstermin.

§20 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung ergeben sich aus dieser Satzung. Desweiteren ist von der Jahreshauptversammlung jährlich ein neuer Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen; dieser prüft zusammen mit dem noch im Amt befindlichen Prüfer am Ende eines Geschäftsjahres die Kasse und die Rechnungslegung.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte ist von einem der beiden Prüfer in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Wichtige Entscheidungen können durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Über die Anschaffung, welche die Vereinskasse mit einem Betrag von mehr als 2000 € (in Worten: zweitausend) belasten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§21 Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von dem im Amt befindlichen Schriftführer oder einer anderen Beauftragten geführt und müssen vom 1.Vorsitzenden oder dessen Vertreter, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

III. Ehrungen

§22 Mitglieder, die 25 Jahre (gerechnet ab dem 14.Lebensjahr) dem Verein angehören, werden durch Aushändigung einer Urkunde und der „silbernen Ehrennadel“ geehrt.

Mitglieder, die 50 Jahre (gerechnet ab dem 14.Lebensjahr) dem Verein angehören, werden durch Aushändigung einer Urkunde, der „goldenen Ehrennadel“ geehrt.

Bestandsschutz ist gegeben.

IV. Satzungsänderungen

§ 23 Satzungsänderungen können durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

V. Auflösung

§ 24 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als zweidrittel der Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mehrheit der letzten Mitgliederversammlung.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.Februar 2003 in Kraft,
beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 21.Februar 2003

(Änderung enthalten gültig ab März 2006)